

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Schifferstadt - Ausbaubeitragsatzung -

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a - c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

Abrechnungseinheit 1 Stadtgebiet **östlich** der Bahnlinie
Ludwigshafen - Speyer

Abrechnungseinheit 2 Industriegebiet Nord

Abrechnungseinheit 3 Industriegebiet Süd

Abrechnungseinheit 4 Gebiet **nord-westlich** der Bahnlinie
Ludwigshafen - Speyer

Abrechnungseinheit 5 Gebiet **süd-westlich** der Bahnlinie
Ludwigshafen - Speyer

Abrechnungseinheit 6 Gewerbegebiet Ost

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für die

- Abrechnungseinheit 1 35 %
- Abrechnungseinheit 2 30 %
- Abrechnungseinheit 3 30 %
- Abrechnungseinheit 4 35 %
- Abrechnungseinheit 5 30 % und
- Abrechnungseinheit 6 40 %.

§ 6 ^{1*)}

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %.

Der einheitliche Vollgeschossmaßstab von 40 v. H. findet keine Anwendung, wenn in einer Abrechnungseinheit (§ 3) mehr als 10 % der beitragspflichtigen Grundstücke mit weniger als 2 Vollgeschossen bebaut sind. Der Maßstab bemisst sich dann nach Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v. H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v. H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v. H.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z. B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschon-ten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefen-begrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Re-gelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelau-fene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleis-tungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichti-gung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Stadtanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 ^{1*)}

Übergangsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass die Grundstücke, die zu den nachfolgend aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

Verkehrsanlage	Konkretisierung bei teilweiser Verschonung	Beitragspflicht ab
Adelheid-Braun-Straße	---	2024
Albert-Haueisen-Straße	---	2024
Albert-Weisgerber-Straße	---	2024
Am Katzenbaumer-schlag	---	2024
Am Leutbusch	<u>Flst.Nrn:</u> 14205, 14206, 14207, 14208, 14209, 14210, 14213, 14227, 14228, 14229, 14240, 14241, 14344	2024
Anselm-Feuerbach-Straße	---	2024
August-Macke-Straße	---	2024
Baumgartenweg	<u>mit Ausnahme der Flst.Nrn:</u> 1534/7, 1535, 1535/2, 1535/3, 1535/4, 1643, 1645/2, 1657/6	2024
Emil-Nolde-Straße	---	2024
Emy-Roeder-Straße	---	2036
Ernst-Barlach-Straße	---	2024
Franz-Marc-Straße	---	2024
Gabriele-Münter-Straße	---	2024
Großer Garten	<u>mit Ausnahme der Flst.Nrn:</u> 1837/4, 1837/9, 1837/10, 1837/11, 1837/13, 1837/14, 1837/15, 1837/16, 1838, 1839, 1839/1, 1937/1, 1938/3, 1940/3, 1940/4, 1943/4, 1943/6	2024
Hans-Purrmann-Straße	---	2024

Hans-Thoma-Straße	---	2024
Im Bruchgarten	---	2024
Im Münchbrühl	---	2026
Käthe-Kollwitz-Platz	---	2024
Mannheimer Straße	<u>Flst.Nrn:</u> 13821/4, 13824/2, 13825, 13826	2024
Max-Ernst-Straße	---	2024
Max-Liebermann-Straße	---	2024

Max-Pechstein-Straße	---	2024
Max-Slevogt-Straße	---	2024
Müllergasse	<u>mit Ausnahme der Flst.Nrn:</u> 2534/2, 2536, 2542/4, 2542/5, 2558/1	2026
Otto-Dill-Straße	---	2024
Otto-Ditscher-Straße	---	2024
Otto-Dix-Straße	---	2024
Paul-Egell-Straße	---	2024
Silcherstraße	<u>mit Ausnahme der Flst.Nrn:</u> 1671/3, 1675/1, 1677/1, 1681/4, 1678/1, 1848/1, 1848/3, 1688/5	2024
Thomas-Nast-Straße	---	2024
Unterm Gänsbrückel	---	2024
Waldseer Str.	<u>Flst.Nrn:</u> 14147, 14148, 14149, 14150, 14151, 14152, 14170, 14171, 14172, 14173	2024
Wiesenstraße	<u>mit Ausnahme der Flst.Nrn:</u> 2604/2, 2605	2026

§ 14

Öffentliche Last

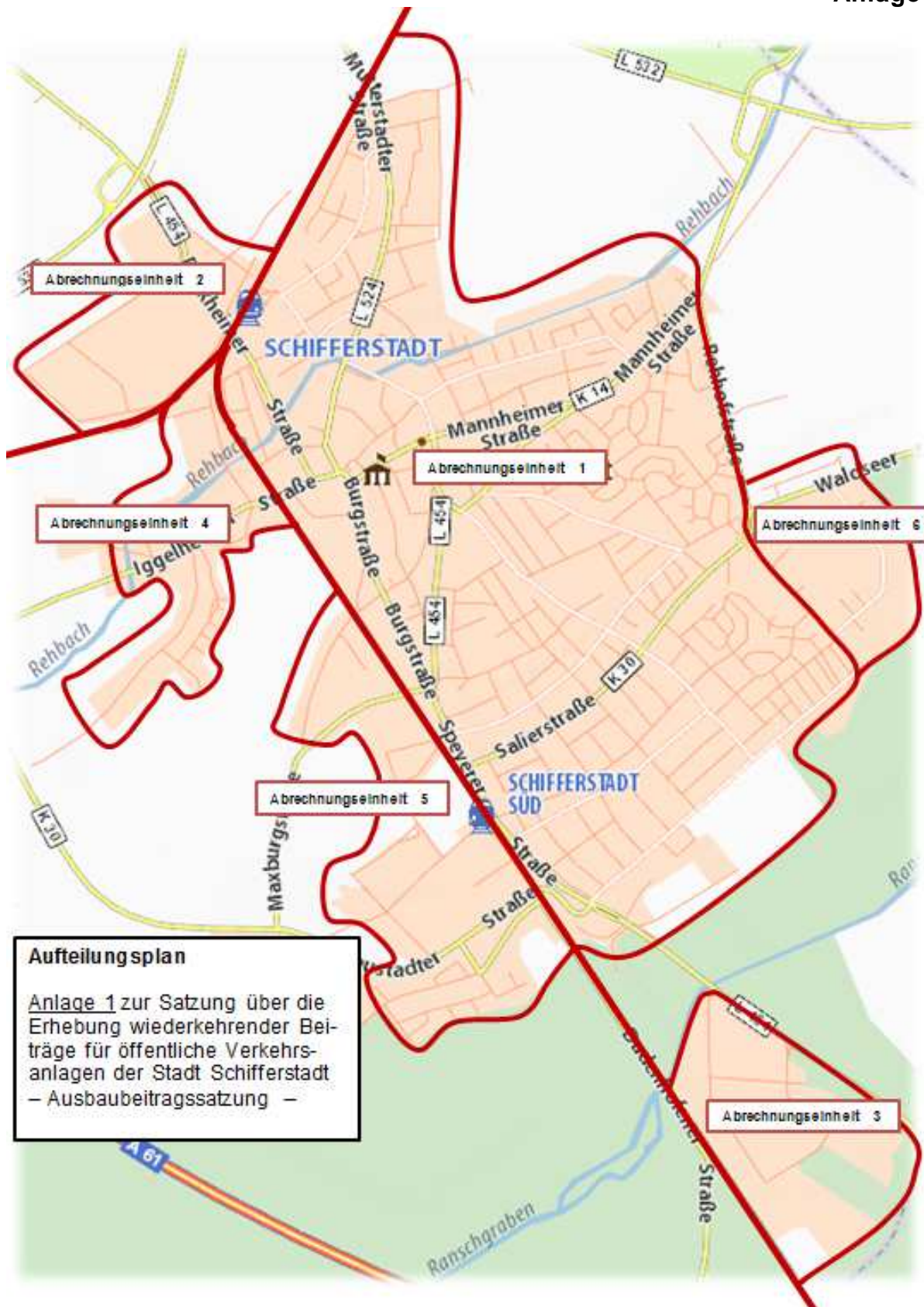
Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 1*)

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Schifferstadt vom 23.02.2007 außer Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in sechs Abrechnungseinheiten gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 2 KAG

Abrechnungseinheit 1**Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Ludwigshafen - Speyer**

- trennende Wirkung der Bahnlinie Ludwigshafen-Speyer
- unterschiedlicher Ausbaustandard zu Gewerbegebieten

Abrechnungseinheit 2**Industriegebiet Nord**

Erschließungsgebiet westlich der Bahnlinie, das über die Dürkheimer Straße erreicht wird. Die Verbindungsstraße verläuft außerorts und ist nicht zum Anbau bestimmt.

Abrechnungseinheit 3**Industriegebiet Süd**

Gesamtes Industriegebiet Süd, das außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt und nur über die L 454 (Speyerer Straße) erreicht ist. Die Verbindungsstraße verläuft außerorts und ist nicht zum Anbau bestimmt.

Abrechnungseinheit 4**Gebiet nord-westlich der Bahnlinie Ludwigshafen - Speyer und**

- trennende Wirkung der Bahnlinie Ludwigshafen-Speyer
- Außenbereichsflächen von nicht unbedeutendem Umfang, die das Gebiet in eine nördliche und südliche Abrechnungseinheit trennen.

Abrechnungseinheit 5**Gebiet süd-westlich der Bahnlinie Ludwigshafen - Speyer**

- trennende Wirkung der Bahnlinie Ludwigshafen-Speyer
Außenbereichsflächen von nicht unbedeutendem Umfang, die das Gebiet in eine nördliche und südliche Abrechnungseinheit trennen

Abrechnungseinheit 6**Gewerbegebiet Ost**

(Am Katzenbaumerschlag, Im Lettenhorst, Waldspitzweg, Waldseer Straße Haus-Nr. 106, 110, 112, 114, 116 u. 118)

- Straßenausbauaufwand des Gewerbegebietes unterscheidet sich strukturell gravierend vom restlichen Stadtgebiet
- abweichender Straßenzustand zu Wohngebieten aufgrund der Art der zulässigen baulichen Nutzung
- höherer Ausbauaufwand wegen des stärkeren Anliegerverkehrs durch Lieferanten und Kunden

Hinweis:

Die Ausbaubeitragssatzung vom 28.04.2016, im Amtsblatt veröffentlicht am 07.05.2016, ist am 01.01.2012 rückwirkend in Kraft getreten.

1*) Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2017 mit Beschluss vom 26.10.2017, im Amtsblatt am 04.11.2017 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.01.2014